

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. AUßENBEREICHSSATZUNG

DER GEMEINDE ALTENKREMPE

FÜR ROGERFELDE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG (§ 4 (1) 1 BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 13 (2) SATZ 1 NR. 3 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 (2) SATZ 1 NR. 2 HALBSATZ 2 BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

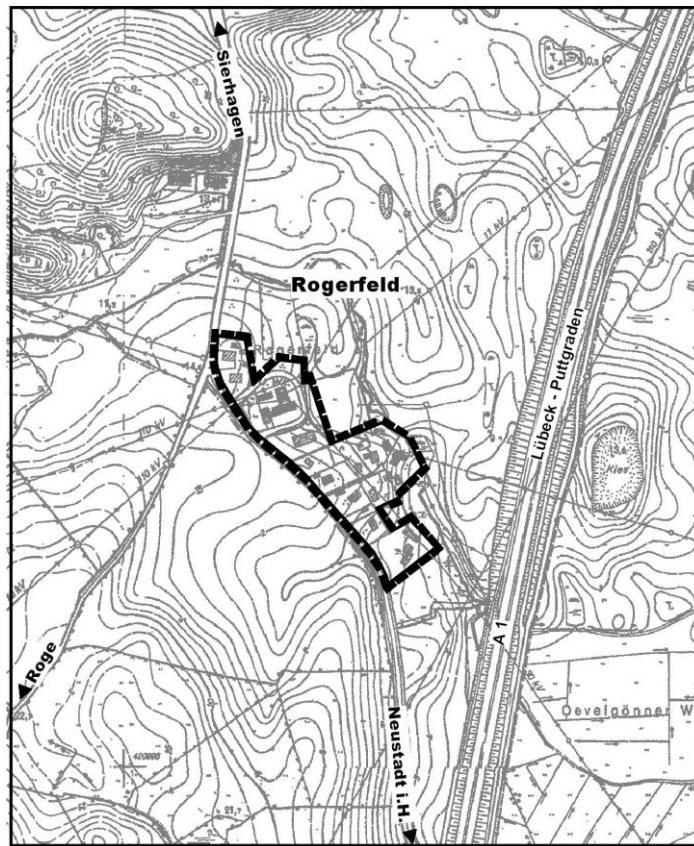
O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	4
2	Geltungsbereich	4
3	Planung	4
3.1	Bebauung	5
3.2	Erschließung	6
3.3	Grünplanung	6
3.3.1	Eingriff und Ausgleich	6
3.3.2	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	6
4	Immissionen und Emissionen	7
4.1	Emissionen	7
4.2	Immissionen	7
5	Ver- und Entsorgung	10
5.1	Stromversorgung	10
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	11
5.3	Müllentsorgung	12
5.4	Löschwasserversorgung	12
5.5	Gasversorgung	12
6	Hinweise zum Bodenschutz	12
7	Kosten	13
8	Beschluss der Begründung	13

ÜBERSICHTSPLAN



BEGRÜNDUNG

zur 1. Außenbereichssatzung der Gemeinde Altenkrempe für Rogerfelde;

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet Rogerfelde dem ländlichen Raum zu und dem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung zu.

Auch nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt Rogerfelde ebenfalls im ländlichen Raum und im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe weisen den Standort als landwirtschaftliche Fläche aus.

Das Landschaftsprogramm (1998) trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Altenkrempe beschloss am 17. März 2007 die Aufstellung der 1. Außenbereichssatzung für die Rogerfelde.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Gemäß § 35 (6) BauGB kann „für *bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist*“ eine Außenbereichssatzung erstellt werden.

Rogerfelde ist von einigen Einzelhäusern geprägt, die als Wohngebäude, Altenteiler, Landarbeitergebäude etc. dienen. Weiterhin befindet sich hier ein ehemaliges Umspannwerk, welches in seiner Größe relativ prägend ist. Insgesamt ist ein Siedlungssplitter mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht erkennbar. Eine organische Siedlungsentwicklung anhand von Baufluchten, ähnlichen Bauweisen oder Nutzungsmaßen ist jedoch nicht erkennbar.

Zwischenzeitlich wurde das ehemalige Umspannwerk versteigert. Erworben wurde es von einem Gewerbetreibenden. Dieser möchte das Gebäude gern für seine Zwecke umnutzen, was bisher baurechtlich nicht möglich ist, weil dieser nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch ist.

Da das ehemalige Umspannwerk relativ prägend für die Splittersiedlung ist, besteht das Interesse der Gemeinde darin, dieses zu erhalten. Eine wohnbauliche Umnutzung und Nachverdichtung ist hier im Außenbereich jedoch nicht gewünscht. Landwirtschaftliche Nutzungen sind hier kaum anzusiedeln, weil das Gebäude nur von Wohngebäuden umgeben ist. Folglich kommt nur die Umnutzung durch einen Gewerbebetrieb in Frage.

Aus städtebaulicher Sicht werden daher die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gesehen.

2 Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung im Gemeindegebiet Altenkrempe umfasst alle vorhandenen Wohn- und Nebengebäude innerhalb des Siedlungssplitters Rogerfelde.

3 Planung

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 24.880 m².

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass:

- a) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und

- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung wird in den folgenden Punkten erbracht:

3.1 **Bebauung**

In Rogerfelde werden alle vorhandenen **baulichen Anlagen** in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einbezogen, die:

- ⇒ sich parallel der Straßen befinden und somit erschlossen sind,
- ⇒ aus städtebaulicher Sicht ein Bestandteil des Siedlungssplitters sind,
- ⇒ einer städtebaulich vertretbaren Abrundung des Siedlungssplitters dienen.

Wie bereits in der Ziffer 1.2 erläutert, besteht die Absicht in Rogerfeld einen Gewerbebetrieb im ehemaligen Umspannwerk anzusiedeln. Um dieses Vorhaben auch umsetzen zu können, erfolgt die Aufnahme der textlichen Festsetzung, dass auch Vorhaben im Plangebiet zulässig sind, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Zusätzliche Neubauten werden nicht ermöglicht bzw. aufgenommen. Die Zulässigkeit entscheidet sich auch zukünftig – so wie auch bisher - nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Wird jedoch ein bestehendes Haus durch einen Neubau (nennt sich nach der Baunutzungsverordnung „Wohngebäude,“) ersetzt, hat es sich der vorhandenen Struktur anzupassen; d.h., dass hier entweder ein Gewerbebetrieb zulässig ist oder ein Einzel- oder Doppelhaus mit einer begrenzten Wohnungszahl innerhalb von Mindestgrundstücksgrößen gemäß dem Text-Teil. Somit wird einer wohnbaulichen Überverdichtung entgegen gewirkt.

Südlich des Plangebietes liegt eine kleine Waldfläche. Zu dieser ist nach § 24 Landeswaldgesetz ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Die innerhalb dieser Fläche gelegenen Gebäude unterstehen dem Bestandsschutz. Sind jedoch Änderungen geplant, so sind bei der Zulassung von Hochbauten die erforderlichen Ausnahme genehmigungen entsprechend dem Gesetz erforderlich.

Im Plangebiet verlaufen diverse Freileitungen, die der Stromversorgung dienen. Zu diesen sind die erforderlichen Abstände einzuhalten.

Fazit zu 3a): Der Geltungsbereich der Satzung grenzt den bebaubaren Außenbereich vom unbebaubaren Außenbereich in einer städtebaulich verträglichen Form ab. Die Festsetzungen sind so getroffen, dass nur eine dem Bestand angepasste bauliche

Entwicklung möglich ist. Somit ist die Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

3.2 Erschließung

Die Splittersiedlung Rogerfelde wird ausschließlich von einer Gemeindestraße aus Richtung Neustadt i.H. in Richtung Sierhagen berührt. Von Neustadt i.H. besteht eine hervorragende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

Die Fahrbahnbreite der angrenzenden Straßen sind ausreichend dimensioniert, um den bestehenden Fahrverkehr aufnehmen zu können.

Ab Neustadt i.H. kann die Bahntrasse Lübeck/ Puttgarden genutzt werden.

3.3 Grünplanung

Im Plangebiet bestehen keine dominierenden Grünstrukturen, dessen planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist.

Ökologisch wertvolle Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes (siehe auch Ziffer 1.1).

Fazit zu 3c): Folglich führt die Planung zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Ein Erfordernis für eine FFH-Prüfung besteht daher nicht.

3.3.1 Eingriff und Ausgleich

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ Ziffer 7 ist für neue Vorhaben § 7 ff Landesnaturschutzgesetz anzuwenden. Die Planung bereitet jedoch keine zusätzlichen Eingriffe vor. Deshalb entfällt die Ausgleichspflicht für die Flächen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Bei neuen Vorhaben ist jedoch ein Ausgleich nach den Vorgaben der Ziffer 7 durch die zuständigen Behörden genehmigen zu lassen und zu erbringen.

3.3.2 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise zu beachten.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist so festgesetzt, dass zu kleine Baugrund-

stücke ausgeschlossen sind, die vor allem kleineren Kindern auf dem elterlichen Grundstück keine Entwicklungsmöglichkeiten geben.

4 Immissionen und Emissionen

4.1 Emissionen

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von luftverunreinigenden Stoffen, wie Lärm, Stäuben oder Gerüchen, entstehen oder bereits vorhanden sind.

Die Planung ermöglicht keine Neubauten, sondern nur Umnutzungen von einem bisher genutzten Gebäude. Neue, wesentliche Verkehrsbewegungen erzeugt die Planung folglich nicht. Neue Festsetzungen von schallschutztechnischen Maßnahmen im Sinne der DIN 18005 sind somit nicht erforderlich.

Allerdings ermöglicht die Außenbereichssatzung die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung im bisherigen Außenbereich. Im Rahmen der dafür erforderlichen Projektplanungen ist jedoch nachzuweisen, dass die von ihr ausgehenden Emissionen (Lärm, Gerüche, Gase) die zulässigen Orientierungswerte für „Dorfgebiete“ nach § 5 Baunutzungsverordnung einhalten. Diese Orientierungswerte gewährleisten, dass ein gesundes Wohnen und Arbeiten auch zukünftig möglich bleibt.

Zusätzliche, gesundheitsbeeinträchtigende Immissionen sind daher nicht zu erwarten.

Fazit zu 3b): Innerhalb des Plangebietes erfolgen vor allem Umnutzungen. In Anlehnungen an § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch sind hier nur wohnlichbauliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen möglich, die sich in die „dörfliche Struktur“ einpassen. Auf Grund der in Roggerfeld vorhandenen Struktur kann davon ausgegangen werden, dass Gewerbebetriebe, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, hier nicht zulässig sein werden. Somit wird die Voraussetzung für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erfüllt.

4.2 Immissionen

Im Folgenden wird untersucht, ob das Plangebiet Einwirkungen von möglichen Verunreinigungen, wie Lärm, Stäuben oder Gerüchen, ausgesetzt ist.

a) Immissionen von der Gemeindestraße

Durch das Plangebiet verläuft eine untergeordnete Gemeindestraße, die von Neustadt i.H. nach Sierhagen führt. Von dort aus verästeln sich diverse Gemeindestraßen in die Umgebung. Auf dieser Straße verkehren schätzungsweise 300 Kfz/24 h. Als Immissionsbezugspunkt für die Berechnung der Schallimmissionen im Plangebiet wird das am dichtesten an der Gemeindestraße gelegene Gebäude gewählt, da dort vermutlich die größten Schallimmissionen zu erwarten sind. Vom Charakter her handelt es sich bei dem Gebiet um ein Dorfgebiet im Sinne § 5 Baunutzungsverordnung.

Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i.V. mit A.2 sind von einer Außenortstraße mit offenporigen Asphalt mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h in 10 m Entfernung ab Straßenmitte zum „Dorfgebiet“ nach § 5 Baunutzungsverordnung gemäß dem Bild A.1 dort tags ca. 54 dB zu erwarten und nachts ca. 43 dB. Folglich werden hier die Orientierungswerte von 60 dB tags und 50 dB nachts eingehalten.

b) Immissionen von der A 1

Als Grundlage für diese Untersuchung wird das aktuelle Schalltechnischen Gutachtens Nr. 07-04-4 des Ing.-Büros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 13.04.2007 herangezogen, da es dieselben Lärmquellen untersucht. Darin wurden folgende Ausgangswerte ermittelt:

„Nach der bundesweiten Verkehrszählung des Jahres 2005 lag das Verkehrsaufkommen auf der A 1 zwischen den Anschlussstellen Scharbeutz und Eutin (Zählstelle 1930/0139) bei DTV = 36.645 Kfz/124 Std. mit Lkw-Anteilen von $p = 5,3 \%$ tags und $p = 15,0 \%$ nachts.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 1 ist hier nicht begrenzt. Die Berechnungen erfolgen gemäß *RLS-90* mit 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw.

Die in den 70er Jahren fertig gestellte Fahrbahn ist betoniert. Hierfür ist nach *RLS-90* ein Zuschlag von 2 dB(A) anzusetzen. Beim Neubau von Straßen und Fahrbahnaufbau vorhandener Straßen ist eine Fahrbahnbeschaffenheit mit einem Lärmabschlag von -2 dB(A) als Stand der Technik anzusehen. Da nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Lübeck, in absehbarer Zeit aber nicht mit einer Erneuerung des Fahrbahnaufbaues zu rechnen ist, gehen wir bei den Berechnungen von der derzeitigen schalltechnisch ungünstigen Fahrbahnbeschaffenheit aus.

Für die Verbindung zwischen der B 76 und der K 45 im Bereich der Anschlussstelle Eutin setzen wir ausgehend von den Verkehrswerten dieser Straßen überschlägig ein Verkehrsaufkommen von DTV = 6.000 Kfz/124 Std. mit Lkw-Anteilen von $p = 4 \%$ tags und $p = 6 \%$ nachts an. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten betragen hier abschnittsweise 40 / 60 / 70 km/h. Die Fahrbahn ist asphaltiert.

In der folgenden Tabelle sind die Verkehrsdaten und die daraus berechneten Emissionspegel $L_{m,E}$ (definiert für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte) zusammengefasst:

	DTV Kfz/24h	M_{Tag} Kfz/h	M_{Nacht} Kfz/h	P_{Tag} %	P_{Nacht} %	V_{zul} km/h	D_{StrO} dB(A)	L_{m,E,Tag} dB(A)	L_{m,E,Nacht} dB(A)
A 1	36.645	2.101 ¹⁾	378 ¹⁾	5,3	15,0	130/8 0	+ 2	76,3	70,0

1) Gemäß Verkehrszählergebnissen abweichend von den Umrechnungsfaktoren der RLS-90

DTV: Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen

V_{zul}: Zulässige Höchstgeschwindigkeit

M: Maßgebende stündliche Verkehrsstärken

p: Lkw - Anteile

D_{StrO}: Korrektur für die Art der Fahrbahnoberfläche

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen ist in der städtebaulichen Planung auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung abzustellen. Wir setzen bei den Berechnungen einen pauschalen Prognosezuschlag von 1 dB(A) an. Dies entspricht einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von 25 % bei gleichbleibenden Lkw-Anteilen. Bei steigenden Lkw-Anteilen würde der Prognosezuschlag eine geringere prozentuale Erhöhung des Kfz-Aufkommens abdecken.

Damit erhält man folgende Emissionspegel L_{m,E} die den Berechnungen zugrunde liegen:

	L_{m,E,Tag} dB(A)	L_{m,E,Nacht} dB(A)
A1	77,3	61,0"

Die A1 liegt ca. 130 m vom Plangebiet entfernt. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i.V. mit A.2 verringern sich die Immissionen im Abstand von 25 m zu 130 m zu einer Autobahn um 10 dB tags und nachts. Folglich kommen tags 67 dB und nachts 51 dB im Plangebiet an. Die zulässigen Orientierungswerte für MI-Gebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags 60 dB und nachts 50 dB. Folglich werden die Orientierungswerte tags um 6 dB und nachts um 1 dB überschritten.

Auf Grund der ermittelten Immissionen sind Schallschutzmaßnahmen gegen die Immissionen der Autobahn erforderlich. Wegen der vorhandenen, natürlich gewachsenen städtebaulichen Situation ist der Bau von aktiven Schallschutzmaßnahmen im Außenbereich jedoch nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen, die an den Wohn- und Arbeitsgebäuden bei Neu-, Um- und Ausbauten einzuhalten sind wie folgt:

↳ Im Abstand von 130 m bis 200 m ab Mitte der A 1 → Lärmschutzpegel IV,

↳ Im Abstand von 200 m bis 400 m ab Mitte der A 1 → Lärmschutzpegel III.

Alle vorhandenen und geplanten Gebäude liegen in Lärmpegelbereichen. Die somit zu verwendenden Baumaterialien nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ müssen sicherstellen, dass die resultierenden Schalldämm-Maße in den Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bäder, Hausarbeitsräumen) bei geschlossenen Fens-

tern oder bei Verwendung schallgedämpfter Lüftungssystemen eingehalten gehalten werden. Dies ist in der Projektplanung nachzuweisen. Somit sichern die Festsetzungen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in den Räumen.

c) Landwirtschaftliche Betriebe

Im Plangebiet gibt es keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztvieh oder emittierende Betriebe.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung wird von den 110-kV-Leitung Rognerfelde – Bahrenkrug, Portal – Mast 2 der EON Hanse AG berührt. Um deren Nutzung und Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen, sind folgende Grundsätze von den betroffenen Grundstückseigentümern zu berücksichtigen:

- ↪ Der Maststandort 1 muss für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- ↪ Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.
- ↪ Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
- ↪ Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnungen mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.
- ↪ Die Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.
- ↪ Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.
- ↪ Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitungen nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
- ↪ Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze

wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitungsseilen einhalten.

- ↳ Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen erhöhte Abstände gefordert sind, sollten diese möglichst außerhalb der Freileitungsschutzbereiche entstehen.

Weiterhin sind im Nahbereich von Freileitungen bei der Errichtung von Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Aufenthalt von Menschen ein seitlicher Mindestabstand von:

- ↳ 5 m bei einer Spannung von weniger als 110 kV,
- ↳ 10 m bei einer Spannung von 110 kV,
- ↳ 15 m bei einer Spannung von 220 kV,
- ↳ 20 m bei einer Spannung von 380 kV

zu den äußeren Leitern nicht unterschritten werden oder die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 4 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vor einer entsprechenden Bebauung nachgewiesen werden.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen und auszubauenden Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Die Abwasserentsorgung regeln die jeweiligen Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften, die Drei-Kammer-Kläranlagen und Teichkläranlagen betreiben.

Das Niederschlagswasser versickert auf den jeweiligen Grundstücken. Nur das Überschusswasser wird den angrenzenden Vorflutern zugeleitet.

Von der Planung der Gemeinde Altenkrempe werden die Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter-Binnenwasser Nr. 1.2 (offenes Gewässer) am Ortsrand der Bebauung und das Gewässer Nr. 1.2.2 (Rohrleitung) im Bereich des Flurstücks 20/2 am südlichen Ende der Bebauung berührt.

1. Nach § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung sind die Böschungen und ein Streifen beidseits von 6,00 m ab Böschungsoberkante längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten.
2. Nach § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung dürfen in bebauten Ortslagen die Ufergrundstücke nicht näher als 6,00 m bis an das offene Gewässer heran bebaut werden.
3. Nach § 6 Abs. 6 der Verbandssatzung müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, die vom Verband zu unterhalten sind, in ei-

nem Abstand von 4,00 m beidseits der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Die vorgenannten Auflagen Nr. 1 bis 3 sind als öffentlich-rechtliche Bestimmung zu beachten und durch die Einsetzung eines Geh-, Leitungs- und Fahrrechtes im Bebauungsplan abzusichern.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Rogerfelde wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Altenkrempe" gewährleistet. Rogerfeld ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein ausgestattet. Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserbedarf in MI-/MD-Gebieten – mit harter Bedachung und feuerhemmenden Umfassungswänden - von 48 m³/h innerhalb von 2 h abzusichern. Um eine ausreichende Löschwassermenge bereitstellen zu können, ist von anderen Bedachungen abzusehen. Das Löschwasser kann aus dem Trinkwasserrohrnetz entnommen werden.

5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

6 Hinweise zum Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung

des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Altenkrempe am 03.12.2007 gebilligt.

Altenkrempe, 10.12.2007

Siegel

(Weidemann)
- Bürgermeister –

Die 1. Außenbereichssatzung ist am 17.12.2007 in Kraft getreten.